



## Unternehmensführung / Management

▷ Haftung und Recht

Dietmar Buchholz

# Die Limited/Limited & Co. KG - eine Alternative zur deutschen GmbH/ GmbH & Co KG?

### **Probeseiten**

Weitere Informationen zur Fachbroschüre  
und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

**Dr. Dietmar Buchholz**

## **Die „Limited“ / Limited & Co. KG – eine Alternative zur deutschen GmbH / GmbH & Co KG?**

**Neue Gesellschaftsformen in Deutschland**

**Copyright © 2005 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg.**

Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgend einer Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden. Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der einheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

# **Inhalt**

<b>1 Vorwort</b>	<b>1</b>
1.1 Europarechtlicher Hintergrund	1
1.2 Allgemeines zur Limited	4
1.3 Gründe für die Errichtung der Limited	5
1.4 Vorsicht vor der „Schein- bzw. Briefkasten-Ltd.“	6
1.5 Das englische Gesellschaftsrecht	6
<b>2 Das Gesellschaftsregister (Companies House)</b>	<b>8</b>
2.1 Rechtswirkung der Registereintragung	9
2.2 Registeraufsicht / Publizitätspflichten / Sanktionen	11
2.2.1 Annual return (Jahresbericht)	11
2.2.2 Jahresabschluss, GuV, Geschäftsbericht, Wirtschaftsprüferstat	13
2.3 Sanktionsinstrumente	13
<b>3 Die Gründung der Limited</b>	<b>14</b>
3.1 Formalitäten der Gründung	14
3.2 Eidesstattliche Erklärung	15
3.3 Eintragungskosten/Dauer	15
3.4 Gründung der Limited im Ausland	15
<b>4 Die Gesellschaftssatzung (Memorandum and Articles of Association)</b>	<b>16</b>
4.1 Regelungen zum Außenverhältnis (Memorandum of Association)	16
4.1.1 Name der Gesellschaft	16
4.1.2 Registered office (Firmensitz)/Buchhaltungsunterlagen	17
4.1.3 Register (Statutory register)/Buchhaltungsunterlagen (Accounts Documents)	17
4.1.4 Unternehmensgegenstand	18
4.1.5 Kapital	18
4.1.6 Haftungsbeschränkung	19
4.1.7 Firmenkonto	19
4.1.8 Geschäftspapiere	19
4.1.9 Kunden u. Lieferverträge/Rechnungsstellung/Geschäftsbedingungen	19
4.2 Regelungen zum Innenverhältnis (Articles of Association)	20

<b>5 Gründungsverfahren über Anwaltskanzlei / Kosten</b>	<b>21</b>
5.1 Ablauf	21
5.2 Kosten der Eintragung/Gebühren/Rechtsanwalt	21
5.3 Laufende Kosten	21
<b>6 Kapitalausstattung, -erhaltung, -herabsetzung, Erwerb eigener Anteile</b>	<b>22</b>
6.1 Kapitalaufbringung	23
6.2 Kapitalerhaltung	23
6.2.1 Verbotene Gewinnausschüttung	24
6.2.2 Verdeckte Gewinnausschüttung	24
6.2.3 Kapitalherabsetzung	24
6.2.4 Erwerb eigener Anteile	25
6.2.5 Finanzielle Hilfen aus Mitteln der Gesellschaft an Dritte beim Anteilsverkauf	25
<b>7 Die Organisationsverfassung der Limited</b>	<b>26</b>
7.1 Gesellschafter (members)	26
7.2 Die Direktoren	26
7.2.1 Bestellung und Wahl	27
7.2.2 Absetzung, Beendigung	27
7.3 Secretary	28
<b>8 Geschäftsführung und Vertretung</b>	<b>28</b>
8.1 Direktor	28
8.2 Secretary	29
<b>9 Pflichten und Haftungsverhältnisse</b>	<b>29</b>
9.1 Anwendbarkeit englischen Rechts	29
9.1.1 Pflichten	29
9.1.2 Haftung	30
9.1.2.1 Haftung des Direktors	30
9.1.2.2 Haftung der Gesellschafter (Durchgriffshaftung)	31
9.2 Haftung nach deutschem Recht / Unterschiedliche Gläubigerschutzkonzepte	32
9.2.1 Anwendbarkeit des deutschen Rechts	32
9.2.2 Auffassungen in der Literatur	33

<b>10 Die Gesellschafter/Geschäftsanteil/Gesellschafterwechsel</b>	<b>34</b>
10.1 Die Gesellschafter	34
10.1.1 Erwerb der Gesellschafterstellung	34
10.1.2 Gesellschafterwechsel / Ausgabe und Zuteilung	35
10.1.3 Einzahlung auf Anteile	35
10.1.4 Rechte der Gesellschafter	35
10.1.5 Eintragung in das Gesellschaftsregister/Mitteilung an Companies House	36
10.2 Umwandlung der private Limited in Public Limited Company	37
10.3 Die Limited & Co. KG	37
10.4 Umwandlung der GmbH & Co. KG oder KG in Limited - Gesamtrechtsnachfolge	37
<b>11 Die Niederlassung in Deutschland</b>	<b>38</b>
<b>12 Rechnungslegung / Wirtschaftsprüfung</b>	<b>39</b>
12.1 Jahresabschluss (Annual Accounts)	40
12.2 Wirtschaftsprüfer	40
<b>13 Steuern – Motiv Steuerersparnis</b>	<b>41</b>
13.1 Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung	41
13.1.1 Tatsächlicher Firmensitz	41
13.1.2 Treuhänder als steuerlicher Umgehungstatbestand	42
13.1.3 Weitere Risiken bei Einschaltung eines Treuhänders	43
13.2 Steuern	43
13.2.1 Körperschaftsteuer	43
13.2.2 Mehrwertsteuer	44
13.2.3 Gewerbesteuer / business rate	44
13.2.4 Verdeckte Gewinnausschüttung	44
13.2.5 Geringere Steuerberatungskosten	44
13.2.6 Wahlrecht bei Besteuerung der Vergütung des Direktors	45
13.2.7 Die steuerlichen Vorteile der Limited & Co. KG	45
13.3 Besteuerung der Gesellschafter	45
13.4 Wegzugsbesteuerung	45
<b>14 Akzeptanz im Markt / Kreditwürdigkeit</b>	<b>47</b>
<b>15 Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer</b>	<b>47</b>

<b>16 Gerichtsstände / Gläubigerschutz / Verbraucherklagen</b>	<b>48</b>
16.1 Generelle Zuständigkeit nach Artikel 2 Abs. 1 EuGVVO	48
16.2 Für Gesellschaften und juristische Personen	48
16.3 Wahlrecht des Klägers	49
16.4 Gesellschafterklagen / Direktoren	49
16.5 Klagen der Verbraucher	50
16.6 Klagen der Arbeitnehmer	50
<b>17 Beendigung der Gesellschaft</b>	<b>51</b>
17.1 Liquidation / Insolvenz	51
17.1.1 Liquidation durch die Gesellschafter (MVL)	51
17.1.2 Liquidation der Limited durch die Gläubiger (CVL)	52
17.1.3 Gerichtliche Liquidation	52
17.2 Zuständiges Insolvenzgericht/anwendbares Insolvenzrecht	53
<b>18 Zusammenfassung</b>	<b>53</b>

# 1 Vorwort

Auf dem Markt des Gesellschaftsrechts bieten sich EU-ausländische Gesellschaftsformen wie beispielsweise die englische „**Private Company by Shares**“ kurz **Limited** oder Ltd. bezeichnet, die niederländische B.V. oder die luxemburgische SA als Gestaltungsalternative für deutsche Unternehmen und Unternehmer neben der AG, GmbH und GmbH & Co.KG an. Auch die US-amerikanische Inc. stellt nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine alternative Gesellschaftsrechtsform dar.<sup>1</sup> Da sich in Deutschland aufgrund der schnellen und unbürokratischen Gründung immer mehr Unternehmer für die Errichtung einer Limited entscheiden, aktuell sind 25% aller GmbH-Gründungen in Deutschland Limiteds, soll mit den nachfolgenden Ausführungen für den Praktiker ein verständlicher und praxisnaher Überblick über die Errichtung und Führung der Limited im Vergleich zur deutschen GmbH an die Hand gegeben werden, um Chancen und Risiken, die mit jeder Gründung einer Gesellschaft verbunden sind, besser einschätzen zu können. Dabei werden nicht nur gesellschaftsrechtliche Aspekte der Unternehmensform angesprochen, sondern beispielsweise auch steuerliche Fragen sowie Fragen der Insolvenz bzw. der Liquidation der Gesellschaft, des anwendbaren Rechts, des zuständigen Gerichtsstands für Klagen von Gläubiger und Schuldner, des Verbraucherschutzes, der Akzeptanz der Limited im Markt dargestellt. Zunächst wird im Rahmen der Einführung der europarechtliche Hintergrund beleuchtet. Hieran anschließt sich die Einführung in die grundsätzlichen Fragen wie die Eintragung der Ltd. in das Gesellschaftsregister (Companies House), die verschiedenen beteiligten Personen und ihre Aufgaben sowie der Gründungsvorgang. Auch die Pflichten und Fragen zur persönlichen Haftung der Beteiligten nach Gründung, insbesondere die Anwendung nationalen Rechts unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, wird besprochen.

## 1.1 Europarechtlicher Hintergrund

Das europäische Gesellschaftsrecht ist nicht zuletzt aufgrund der Erweiterung der EU auf 25 Mitgliedstaaten in Bewegung geraten. Die Gesellschaftsrechte dieser Länder stehen in unmittelbarem Konkurrenzverhältnis zueinander. Dieser Prozess bietet allen Marktteilnehmern erhebliche Chancen zu mehr Mobilität über

---

<sup>1</sup> Zur Anerkennung der Rechtspersönlichkeit einer US-amerikanischen Gesellschaft siehe BGH Urteil vom 13.10.2004 – 1 ZR 245/01; Gedios Corporation in: BB 2004, S. 2595, siehe auch die Kommentierung der Entscheidung von Elsing, in BB 2004, S. 2596 f.; BGH NJW 2003, 1607; BGH NJW-RR 2004, S. 1618

Ländergrenzen hinaus und wird seinen Einfluss auf die bestehenden Rechtsformen in Deutschland nicht verfehlen. Als Motor dieser Entwicklung kann mit Fug und Recht der EuGH bezeichnet werden. Aufgrund der durch die Entscheidungen des EuGH (Centros, Überseering und Inspire Art) garantierten Niederlassungsfreiheit in der europäischen Gemeinschaft können jetzt ausländische Rechtsformen wie die Limited in Deutschland ihre wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten und dürfen durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht behindert werden.<sup>2</sup> Der Centros Entscheidung lag folgender verkürzter Sachverhalt zugrunde: Eine nach englischem Recht wirksam errichtete Limited, für die nach englischem Recht die Einzahlung eines Mindeststammkapitals nicht vorgesehen ist, beabsichtigte die Eintragung einer Limited als Zweigniederlassung in Dänemark. Die dänischen Behörden verweigerten die Eintragung u.a. mit der Begründung, die „Centros“ habe seit ihrer Errichtung keine wirtschaftlichen Tätigkeiten in England entfaltet. In Wahrheit ging es der Gesellschaft darum, unter Umgehung der Mindestkapitalvorschriften in Dänemark einen Hauptsitz zu etablieren. Bei der Überseeentscheidung verklagte eine nach der in den Niederlanden geltenden Gründungstheorie wirksam errichtete Gesellschaft (BV), die aufgrund eines Gesellschafterwechsels ihren Sitz nach Deutschland verlegt hatte, in Deutschland ein Bauunternehmen auf Beseitigung von Baumängeln. Die Klage wurde mangels Rechts- und Parteifähigkeit abgewiesen. Das Gericht begründete die Abweisung der Klage unter Hinweis auf die in Deutschland geltende Sitztheorie damit, dass die niederländische Firma aufgrund ihrer Sitzverlegung nach Deutschland nicht wirksam gegründet worden sei. Nach der in Deutschland geltenden Sitztheorie könne sie nicht als juristische Person anerkannt werden, da sie nicht nach den in Deutschland geltenden strengen Kapitalaufbringungs- und Formvorschriften errichtet worden sei. Auch in der „Inspire Art“ Entscheidung ging es um die Umgehung nationaler Kapitalaufbringungsvorschriften. Bei der „Inspire Art“ Entscheidung des EuGH reduzierte der Gerichtshof den Spielraum des niederländischen Gesetzgebers, im Ausland gegründeten Gesellschaften besondere Offenlegungspflichten aufzuerlegen und zu zwingen, die inländischen Gläubigerschutzvorschriften zu beachten, auch wenn diese im Ausland keine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten. Fasst man die EuGH Rechtsprechung zusammen, so verstößt die Anwendung der Sitztheorie auf europäische Gesellschaften gegen die Niederlassungsfreiheit. Auch Gesellschaften, die ausschließlich im Inland tätig sind, also keine wirtschaftliche Tätigkeit in England entfalten, sogenannte

---

<sup>2</sup> EUGH: Centros (NJW 1999, 2027), Überseering ( NJW 2002, S. 3614) und Inspire Art (NJW 2003, S.3331); Kindler, „Aschenputtel“ – Limited und die Niederlassungsfreiheit: Zwei Lichtblicke für den Gläubigerschutz bei der Europäischen Briefkastengesellschaft, BB 2004, S. 1



Scheinauslandsgesellschaften, können sich auf die Niederlassungsfreiheit berufen und dürfen nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen behindert werden. Dies gilt auch, wenn die Auslandsgründung nur den Zweck hatte, das im Zuzugsland strengere Gründungsrecht zu umgehen.<sup>3</sup>

Im Nachgang der EuGH Entscheidung erkannte das BayObLG die Grundbuchfähigkeit sowie das AG Hamburg die Insolvenzfähigkeit solcher Schein-Auslandsgesellschaften an.<sup>4</sup> Die Insolvenzfähigkeit hat das AG Duisburg verneint, wenn die Gesellschaft nach dem für sie maßgeblichen Gründungsstatut aufgelöst ist.<sup>5</sup>

Nicht von den Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit ist nach der Entscheidung des BayObLG nach wie vor der Wegzug von Gesellschaften gedeckt. Auch wenn in der öffentlichen Diskussion die Übertragung der Grundsätze aus den Entscheidungen Centros, Überseering und Inspire Art auf Wegzugsfälle bejaht wird und durch eine jüngere Entscheidung des EuGH zum französischen Außensteuergesetz Auftrieb bekommen hat. In dieser Entscheidung sprach der EuGH aus, dass eine Regelung des französischen Außensteuergesetzes mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar sei, die im Falle des Wegzugs zu einer Besteuerung stiller Reserven führte, obwohl keine entsprechende Wertsteigerung realisiert wurde.<sup>6</sup> Man muss aber daran zweifeln, dass diese Entscheidung des EuGH generell auf alle Wegzugsfälle anwendbar ist.

Die EuGH Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten innerhalb der EU lässt auch die Rechtsprechung zu Rechtsformen außerhalb der EU nicht unberührt. Im Gefolge der EuGH Rechtsprechung bejaht der VIII. Zivilsenat des BGH auf der Grundlage des Deutsch-Amerikanischen Freundschaftsvertrages vom 29.10.1954 (BGBl. II 156,487), der an das Gründungsstatut anknüpft, die Rechts- und Parteifähigkeit einer in den USA wirksam gegründeten Gesellschaft mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland. In einer weiteren Entscheidung nahm der II. Zivilsenat an, dass sich auch die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedenfalls dann nach dem Gründungsrecht richtet, wenn die Gesellschaft geschäftliche Aktivitäten auch in den USA entfaltet. Der I. Zivilsenat des BGH lässt schon geringe wirtschaftliche Aktivitäten in den

---

<sup>3</sup> Altmeppen, Schutz vor „europäischen Kapitalgesellschaften“, NJW 2004, S. 97ff.; EUGH: Centros (NJW 1999, 2027), Überseering ( NJW 2002, S. 3614) und Inspire Art (NJW 2003, S.3331);

<sup>4</sup> BayObLG, ZIP 2003, S. 3987; AG Hamburg, NJW , S. 2003, 2835 – Vierländer Bau Union Ltd.; vgl. auch OLG Zweibrücken ZIP 2003, S. 849, 850; siehe auch BGH NJW 2003, S. 1461

<sup>5</sup> AG Duisburg, GmbHR 2004, S. 121,122

<sup>6</sup> BayObLG NJW-RR 2004, S. 836; EuGH, NJW 2004, S. 2439

USA ausreichen.<sup>7</sup> Ob daraus allerdings auch die Anerkennung einer Scheingesellschaft folgt, kann für die amerikanische Rechtsform bezweifelt werden. Also ist hier „noch“ Vorsicht geboten.

## 1.2 Allgemeines zur Limited

Die Limited ist eine Rechtsform, die anders als die deutsche GmbH schnell, unbürokratisch und kostengünstig errichtet werden kann. Sie kann als reine Limited oder aus steuerlichen Gründen auch als Limited & Co. KG errichtet werden. In beiden Fällen ist ein gesetzliches Haftkapital anders als bei der GmbH nicht vorgesehen und die Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer ist grundsätzlich auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.<sup>8</sup> Mit insgesamt 1,6 Millionen registrierten Gesellschaften ist die Limited in Großbritannien die am weitesten verbreitete Rechtsform. Wie bei der GmbH können die Anteile an der Limited weder an der Börse gehandelt noch einer breiten Öffentlichkeit zum Kauf angeboten werden. Aufgrund der Niederlassungsfreiheit in der EU ist sie in allen Mitgliedsländern voll rechtsfähig und kann daher identitätswahrend über die Grenzen hinaus Aktivitäten entfalten, auch wenn sie im Gründungsland selbst nicht wirtschaftlich tätig ist. Mit der Gründung einer ausländischen Gesellschaft ist es aber nicht getan. Die Gesellschafter, insbesondere die Geschäftsführer, müssen sich mit einer Vielzahl neuer rechtlicher wie tatsächlicher Fragestellungen vertraut machen, deren Kenntnis zur persönlichen straf- und zivilrechtlichen Haftungsvermeidung unerlässlich ist. Dabei sind nicht alle Rechtsfragen geklärt, dies gilt insbesondere für das Verhältnis zwischen gläubigerschützendem nationalen Gesellschafts-, Delikts- und Insolvenzrecht und der Reichweite der EG-Niederlassungsfreiheit.<sup>9</sup> Mit der faktischen Sitzverlegung der Limited in ein anderes Mitgliedsland der EU kann sich die Limited der Geltung des englischen Rechts nicht entziehen. Darüber hinaus ist das Recht des Zuzugslandes zu beachten. Unklar ist nur, wo im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit die Grenzen der Anwendbarkeit deutschen Rechts verlaufen.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> BGH NJW 2003, 1461; BGH NJW 2003, S. 1607; BGH, NJW-RR 2004, S. 1618; BGH, NZG 2005, S.44

<sup>8</sup> demgegenüber beträgt das Mindesthaftkapital beispielsweise bei der vergleichbaren estländischen OÜ (osühing) ca. 2.556 Euro; bei der lettischen sabiedriba ar ierobezotu atbildibu, SIA ca. 3000 Euro; bei der litauischen uzdaroji akcine bendrove, UAB ca. 2.900 Euro; bei der polnischen spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia, sp. Z oo ca. 10.500 Euro, weitere Hinweise zu allgemeinen Rechtsfragen in: EU-Osterweiterung 2004, Ein praktischer Leitfaden für Investitionen in den neuen Beitrittsländern, LutterMenold, Köln 2004

<sup>9</sup> zur Gesellschafterhaftung nach deutschem Deliktsrecht siehe BGH, Urteil vom 13.9.2004- II ZR 276/02, BB 2004, S. 2432ff sowie BGH, Urteil vom 20.09.2004 – II ZR 302/02, BB 2004, S. 2372.

<sup>10</sup> Kindler, „Aschenputtel“ – Limited und die Niederlassungsfreiheit: Zwei Lichtblicke für den Gläubigerschutz bei der Europäischen Briefkastengesellschaft, BB Special, 6/2004, S. 1 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Meinungsstand in der Literatur